

gleichsprobe auf Eldon-Karte ausgeführt werden? Ugeskr. Laeg. 130, 689—692 mit engl. Zus.fass. (1968) [Dänisch].

Es wird untersucht, ob Differenzen beim Nachweis irregulärer Antikörper im Serum von Blutempfängern vorkommen, wenn die Untersuchung auf der Eldon-Karte oder unter Anwendung eines Musters verschiedener Testblutkörperchen durchgeführt wird. Mit Hilfe der Eldon-Karte sei in keinem Fall ein irregulärer Antikörper unentdeckt geblieben. Mit der Eldon-Karte allein sei eine Anzahl von Kälteagglutininen nachgewiesen worden.

G. E. VOIGT (Lund)

Tadahiro Yamaguchi: Studies on the enzymatic effect of protease on erythrocyte, with special reference to the relationship between thus resulted sialic acid release and the haemagglutination. (Untersuchungen über die enzymatische Wirkung von Protease auf Erythrocyten unter spezieller Bezugnahme zwischen abgespaltenen Neuraminsäure und der Hämagglutination.) [Dept. Leg. Med., Fac. Med., Univ. of Tokyo, Tokyo.] Jap. J. leg. Med. 21, 505—523 mit engl. Zus.fass. (1967) [Japanisch].

Der Verf. führt in Analogie zu den Untersuchungen von PRAGER et al. (1962, 1965) und POLLACK et al. (1965) verschiedene Fermentests zum Nachweis inkompletter Antikörper durch. In der vorliegenden Arbeit befaßt er sich mit der proteolytischen Aktivität der Enzyme Trypsin, Ficin, Pronase, Bromelin und Papain und ihrer chemischen Wirkung auf die Erythrocytenoberfläche. Ebenso wie bereits von KLENK u. Mitarb. (1956, 1957, 1958) festgestellt, fand der Verf., daß die untersuchten Enzyme von der Erythrocytenoberfläche entweder Neuraminsäure oder neuraminsäurehaltige Glykoproteide abspalten. Weiterhin führt er eine enzymatische Behandlung der Blutkörperchen von Japanern und Amerikanern durch, ohne unterschiedliche Ergebnisse zu erhalten. Andere Versuche beschäftigten sich mit Wirkung der genannten Enzyme auf Schaferythrocyten und inkomplettes Anti-Schaf-Agglutinin.

HUNGER (Leipzig)

M. W. Elves: On the mechanism of action of phytohaemagglutinin on immunological reactions. (Über den Wirkungsmechanismus von Phytohämagglutinin bei immunologischen Reaktionen.) [Charles Salt Res. Ctr., Robert Jones and Agnes Hunt Orthopaed. Hosp., Oswestry, Shropshire.] Int. Arch. Allergy 33, 353—367 (1968).

In der vorliegenden Arbeit werden Experimente beschrieben, die dazu beitragen sollen, den Mechanismus der Immunosuppression durch PHA zu erforschen. In früheren Experimenten konnte bereits gezeigt werden, daß der Gipfel der Hämagglutininbildung am 6. Tage nach der Immunisation liegt und daß PHA wirklich die immunologische Reaktion unterdrückt und nicht nur den Anfall der Antikörperproduktion verzögert. Der Verf. konnte bei seinen Ratten- und Mäuseversuchen feststellen, daß eine Immunosuppressionswirkung von PHA nur erreicht wird, wenn sowohl Antigen wie PHA intraperitoneal injiziert werden. Nach erfolgter Behandlung mit PHA fand er, daß das ⁵¹Cr markierte Antigen nicht in der Lage ist, den Peritonealraum zu verlassen. PHA beeinflußt nicht den Abbau von intravenös injiziertem Antigen aus dem Blut oder seine Aufnahme durch das R.E.-System. Dagegen ist das PHA die Ursache für die Vermehrung der Zahl der Makrophagen und für die Blockade der kleinen Blutgefäße des Peritonealraumes.

HUNGER (Leipzig)

W. Ostertag and E. W. Smith: Hb-Sinai, a new α chain mutant α His 47. [Max-Planck-Inst. Exp. Med., Univ., Göttingen, Johns Hopkins Univ., School Med., Baltimore.] Humangenetik 6, 377—379 (1968).

Rose G. Schneider, Satoshi Ueda, Jack B. Alperin, William C. Levin, Richard T. Jones and Bernadine Brimhall: Hemoglobin D Los Angeles in two Caucasian families: hemoglobin SD disease and hemoglobin D thalassemia. [Dept. Pediat., Dept. Med., Univ. of Texas Med. Branch, Galveston, Tx.] Blood 32, 250—259 (1968).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- Roland Grassberger: Psychologie des Strafverfahrens. 2., verb. Aufl. Wien u. New York: Springer 1968. VI, 364 S. u. 12 Abb. Geb. DM 59.—.

Verf., Vorstand des Institutes für Kriminologie der Universität Wien, hat die 2. Auflage seines Werkes vollendet. Die erste Auflage stammt aus dem Jahre 1950. Die Art der Darstellung,

die sehr anschaulich ist, erinnert manchmal an Ausführungen in dem in früherer Zeit sehr bekannten Handbuch für den Untersuchungsrichter von GROSS-HÖPLER. Im ersten Teil des Buches werden die Grundbegriffe der Psychologie der Vernehmung und des Strafverfahrens erörtert, wobei sich Verf. auf medizinische, psychologische, kriminalpsychologische Literatur und eigene Erfahrungen stützt. Im zweiten Teil charakterisiert er die am Strafverfahren beteiligten Persönlichkeiten, den Leiter des Prozesses, den Vernehmenden, den Zeugen und die Art seiner Vernehmung, die Überprüfung der Glaubwürdigkeit einer Aussage, sowie den Sachverständigen und seine Vernehmung, den Ankläger, den Verteidiger, den Privatkläger und den Protokollführer. Das Buch schließt mit Ausführungen über die Anzeige, das Ermittlungsverfahren, das Hauptverfahren und die Rechtsmittel sowie das Wiederaufnahmeverfahren. — Es wird nicht möglich sein, den Gesamtinhalt wiederzugeben, Ref. muß sich damit begnügen, Einzelheiten zu bringen, für die Verf. im Text seiner Ausführungen vielfach treffende Beispiele schildert: Bei hoher Geschwindigkeit eines Kraftwagens wird das Gesichtsfeld des Fahrers eingeengt; auch wenn der Geruchssinn normal entwickelt ist, kommt es vor, daß Luftströmungen, die die Dämpfe fortwehen, verhindern, daß ein Geruch, der Gefahr anzeigt, wahrgenommen wird. Wenn man einen älteren Zeugen vernimmt, muß man daran denken, daß er ohne Brille Einzelheiten in der Nähe wahrscheinlich nicht erkennen konnte; man wird gegebenenfalls eine Probe anstellen müssen. Die Tiefenwahrnehmung ist für Objekte, die weit entfernt liegen (um 1000 m) fast aufgehoben. Bei Schätzungen der Temperatur eines heißen Gegenstandes ist es wichtig zu wissen, ob die Berührung nur eine kurze oder eine länger dauernde war. Wenn nach der Anzahl von wahrzunehmenden Objekten gefragt wird, so ist die Schätzung leichter, wenn sie geordnet sind, wie etwa die Fenster im Hause; die Anzahl von Geschoßbeinschlägen in Mauerwerk aus der Kriegszeit zu schätzen, ist viel schwerer, manchmal unmöglich. Bei den Zeugenaussagen ist die erste Darstellung unter dem frischen Eindruck des Geschehens meist die beste, je häufiger der Zeuge vernommen wird, desto schlechter wird die Darstellung. Verf. weist auf die Zuverlässigkeit der Aussagen der Eidetiker hin. Im Ermittlungsverfahren ist es vielfach besser, nicht sofort den eigentlichen Tatort in Augenschein zu nehmen, sondern zunächst die Umgebung des Tatortes. Verf. warnt davor, ein Schlucken vor Beginn der Zeugenaussage als Zeichen dafür zu verwerfen, daß der Zeuge lügen wolle. Bei der Durchsicht der Vorstrafen soll man auch Verfahren berücksichtigen, die aus prozessualen Gründen nicht zum Abschluß kamen; auch diese Verfahren können gute Aufschlüsse geben, es mag sein, daß sie offiziell nicht mitberücksichtigt werden dürfen. Der Vernehmende soll sich nicht anmerken lassen, daß ihn die Zeugenaussage langweilt; derartiges schüchtert den Zeugen ein. Verf. ist kein Freund der Fixierung von Aufnahmen durch das Tonband. Eine Ohnmacht, die bei der Vernehmung auftritt, kann echt sein, man muß aber auch berücksichtigen, daß manche Zeugen, oft Frauen, sich etwas gewollt „gehen lassen“; als ein Gendarm, der vor einer ohnmächtig gewordenen Frau bemerkte, sie habe schmutzige Unterwäsche, ging die Ohnmacht sofort zu Ende. Sehr viele Zeugen können die abstrakte Frage nicht beantworten, was sie an einem bestimmten Tag zu bestimmter Zeit getan haben; der Vernehmende muß nachhelfen und nach Ereignissen forschen, die aus dem Tagesallerlei herausfallen; dadurch wird die Erinnerungsfähigkeit des Zeugen aufgefrischt. Man soll dem Zeugen Tatortskizzen zeigen. Ein summarisches Geständnis nützt nicht viel; man muß sofort veranlassen, daß der Betreffende Einzelheiten berichtet, und diese sorgfältig protokollieren. Vertrauliche Mitteilungen an die Polizei müssen manchmal diskret behandelt werden, immer ist dies aber nicht möglich. Der Sachverständige muß vor seiner Vernehmung ein klares Thema erhalten, man soll ihm keine ausgesprochenen Rechtsfragen vorlegen. Beim Protokollieren soll man sich davor hüten, etwa zu schreiben: „Der Zeuge sagte das gleiche aus wie der Vorzeuge.“ — Man liest das Buch mit Lust und Freude, manchmal schmunzelt man, wenn die Erfahrungen des Verf. mit den eigenen übereinstimmen. Jeder Jurist, der Vernehmungen durchführt, jeder Polizei- und Kriminalbeamte und auch jeder Arzt, der als Sachverständiger bei Vernehmungen zugegen ist und das Fragerecht hat oder der die Aufgabe hat, Beschuldigte oder Zeugen zu explorieren, wird von der Lektüre dieses Buches großen Nutzen haben.

B. MUELLER (Heidelberg)

Middendorff: Diskussionen um die Todesstrafe. Ein Tagungsbericht. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 51, 172—175 (1968).

Es handelt sich um den Bericht über eine Tagung, die von der juristischen Fakultät der Universität Coimbra im September 1967 aus Anlaß der 100 Jahre zuvor erfolgten Abschaffung der Todesstrafe in Portugal veranstaltet wurde. Die geladenen Teilnehmer, Theoretiker und Praktiker des Strafrechts und der Strafrechtspflege, zu denen unter anderen BOCKELMANN, SÜSTERHENN, NOWAKOWSKI und SELLIN gehörten, diskutierten die verschiedenen Aspekte der

Todesstrafe, wie Probleme der Sühne und der Generalprävention. Die Tagung gipfelte in der Empfehlung, die Todesstrafe in allen Ländern und für alle Verbrechen abzuschaffen.

BRETTEL (Frankfurt a. M.)

Armand Mergen: Krankheit und Kriminalität. Münch. med. Wschr. 110, 1869—1873 (1968).

Verf. weist auf die feststellbaren Korrelationen zwischen bestimmten kriminellen Handlungen und bestimmten Krankheitsformen hin. In diesen Fällen sei die Kriminalität Folge oder Ausfluß von Krankheiten, das Verbrechen habe als Handlung den Wert eines Symptoms. Verf. vertritt die Auffassung, es werde sich in naher Zukunft herausstellen, daß antisoziale Handlungen auf pathologischen Substraten entstehen. Erschwert werde das Erkennen der Verknüpfung zwischen Krankheit und Kriminalität dadurch, daß beides unbestimmte, relative Begriffe sind.

LIEBHARDT (Freiburg i. Br.)

Fred E. Inbau and James R. Thompson: Stop and frisk: the power and the obligation of the police. J. crim. Law Pol. Sci. 59, 333—334 (1968).

Walter Becker: Vorbeugende Verwahrung oder Erziehungsverwahrung für junge Straftäter? Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 329—338 (1967).

Die Zeit der schwersten Kriminalität liegt als Ausdruck einer Fehlentwicklung bei den aktivsten und vitalsten Altersgruppen zwischen 18 und 30 Jahren. Die bisherige Rechtsordnung und das Gesetz reichen nicht aus, den Jungtäter vor dem Abgleiten in das Hangverbrechertum zu bewahren. Vom Bundesjustizministerium wurde daher vorgeschlagen, neben der eigentlichen Strafe nicht bloß eine vorbeugende Verwahrung als allerletzte erzieherische Maßnahme zu verhängen, sondern Kriminelle, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach mehreren schweren Straftaten durch eine angemessen lange Erziehungsverwahrung vom Weg des Hangtäters abzuhalten. Der Vollzug dieser Erziehungsverwahrung soll einen eindringlichen Erziehungsversuch darstellen, der weniger dem Schutz der Allgemeinheit, als vielmehr der Resozialisierung der jungen Täter dient. Nicht Konflikt- oder Gelegenheitstäter, sondern sog. „Neigungstäter“ mit schlechter Prognose werden daher von der neuen Maßnahme der Erziehungsverwahrung betroffen sein. Der Gesetzgeber geht bei seinen Überlegungen einmal davon aus, daß sich bei späteren Gewohnheitsverbrechern schon in jungen Jahren kriminelle Tendenzen zeigen. Die Hangtäter müssen daher zum Schutz der Allgemeinheit schon sehr früh erfaßt und einer Erziehungsmaßnahme zugeführt werden. Ferner ist eine Lücke zwischen der bisherigen unbestimmten Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung des Erwachsenentäters durch die Erziehungsverwahrung zu schließen, denn gegen hartnäckige Rückfalltäter unter 30 Jahren konnte bisher keine kriminal-präventive Internierungsmaßregel angeordnet werden. Es geht also bei der Erziehungsverwahrung im wesentlichen um den Resozialisierungsversuch der Hangtäter oder deren Fernhaltung von der Gesellschaft, wenn sie trotz der Erziehungsmaßnahmen nicht gebessert werden konnten. Von der bisherigen Möglichkeit einer langen Jugendstrafe wurde aus begreiflichen Gründen relativ wenig Gebrauch gemacht, weil in der Vollzugspraxis erzieherische und resozialisierende Maßnahmen nicht besonders beachtet wurden. Die Gesellschaft muß daher konsequent über die Anwendung der Sicherungsverwahrung hinaus mit der Erziehungsverwahrung für Kriminelle unter 30 Jahren reagieren. Voraussetzung für die neue Maßnahme sind das rechtzeitige Erkennen des Hangtäters und die Entwicklung einer sicheren Prognosewissenschaft. Mit der Erstellung einer weitgehend richtigen Prognose steht und fällt die neue Maßnahme der Erziehungsverwahrung. Wissenschaft und Praxis müssen daher alles daransetzen, die Prognoselehre zu verbessern und zu verfeinern.

R. WEBER (Innsbruck)°°

Dieter Höbbel: Die Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendkriminalrecht. Mschr. Krim. Strafrechtref. 51, 263—277 (1968).

Verf. hat Erhebungen angestellt über das weitere Schicksal von 500 männlichen jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen. Ein Computer hätte zur Verfügung gestanden, doch fehlte es an einem Programmierer mit kriminologischen Erfahrungen. Die Prognose wurde gestellt nach der Prognosetafel von F. MEYER (Kriminologische Untersuchungen, hrsg von WEBER, Heft 6, Bonn 1956). Diese Tafel weist 21 Schlechtpunkte auf, z. B. Kriminalität bei mindestens einem Elternteil, Scheidungskind, Beginn der Kriminalität vor Vollendung des 15. Lebensjahres usw. Nach den Ergebnissen von Verf. sind die Prognosen auf Grund der statisti-

ischen Prognosetafeln häufig zu günstig. Die intuitiven Prognosen (gestellt von Beamten der Haftanstalten) sind treffsicherer. Die Prognosetafeln haben daher nur einen relativen Wert.

B. MUELLER (Heidelberg)

Paul Kühling: Untersuchungen zur Rückfälligkeit nach Verbüßung zeitlich bestimmter Jugendstrafe. Mschr. Krim. Strafrechtref. 51, 255—263 (1968).

Das Untersuchungsgut von Verf. besteht aus 122 Heranwachsenden, die aus der Jugendstrafanstalt Hameln entlassen wurden, nachdem sie zu einer Jugendstrafe von bestimmter Dauer verurteilt worden waren. 54,5% der Probanden, die zur Bewährung entlassen wurden, waren nicht wieder straffällig geworden. Probanden, die ihre Strafe vollständig verbüßt hatten, blieben nur zu 40% straffrei.

B. MUELLER (Heidelberg)

Akio Mitani, Kazuhiro Uemura, Yasutoshi Inaura, Mitsuzo Ueyama and Reiichi Morino: A study on firesetting children. (Kinder als Brandverursacher.) [Osaka Prefect. Child Guidance Clin., Dept. Neuropsychiat., Osaka Univ., Osaka.] [6. Ann. Meet., Jap. Assoc. Criminol., Osaka, 13. X. 1967.] Acta Crim. Med. leg. jap. 34, 33—35 (1968).

Hier liegt eine Studie vor, die das Verhalten von 84 Kindern (einschließlich 6 Mädchen) untersucht, die in den letzten 15 Jahren als Brandverursacher hervorgetreten sind. Die Verhaltensweisen der Kinder wurden in folgende 4 Gruppen eingeteilt: 1. Spiel mit Feuer (35 Fälle), 2. Brandverursachung durch Spiel mit Feuer (11 Fälle), 3. absichtliche Brandstiftung (28 Fälle), 4. Kombination der ersten 3 Gruppen (10 Fälle). — Kriminalistisch bemerkenswert sind zwei Schlußfolgerungen: 1. Das Spiel mit Feuer und die absichtliche Brandstiftung können in Grenzen nach dem Alter des Kindes und seiner Intelligenz differenziert werden; 2. bei Kindern, die mit Feuer spielen, zeigt sich parallel eine Tendenz zur Gesetzesverletzung auch auf anderen Gebieten (z. B. Diebstahl, aggressives Verhalten).

VETTERLEIN (Jena)

P. Dervillee, F. Bannel, J. Doignon et E. Dervillee: Que penser de la rééducation du jeune délinquant (Gedanken über die Wiedereingliederung jugendlicher Straftäter.) Ann. Méd. lég. 47, 656—660 (1967).

Kritische Besprechung verschiedener Methoden der Wiedereingliederung jugendlicher Straftäter.

HEIFER (Bonn)

P. E. Hirvert, J. Charbaut, S. Schaub, J. L. Kummer, E. le Mailloux et J. Breton: Dépistage systématique d'hygiène mentale en maison d'arrêt. [31. Congr. Int. Langue Franc. Méd. Lég. et Méd. Soc., Montpellier, Octobre 1966.] Ann. Méd. lég. 47, 864—865 (1967).

J. Vernet: Jeunes détenus et peines de longue durée. (Das Verhalten jugendlicher Strafgefangener bei langen Haftstrafen.) Ann. Méd. lég. 47, 693—698 (1967).

In dieser kriminologisch orientierten Arbeit gibt der Verf. eine Übersicht über Strafart und Strafdauer sowie die charakterlichen Veränderungen jugendlicher Straftäter, in deren Vordergrund offenbar eine Abnahme des Antriebs steht. Der Verf. fordert daher einen differenzierteren Strafvollzug, insbesondere im Hinblick auf eine vereinfachte Resozialisierung.

STAAK (Frankfurt a. M.)

StPO § 112 (Vollzug der Untersuchungshaft gegen lebensgefährlich Erkrankte). Untersuchungshaft darf gegen einen gefährlich erkrankten Angeklagten nicht vollzogen werden, wenn er durch den Haftvollzug unmittelbarer Todesgefahr ausgesetzt würde. [OLG Frankfurt, Beschl. v. 10. 9. 1968 — 1 Ws 296/68.] Neue jur. Wschr. 21, 2302—2303 (1968).

Simha F. Landau y Israel Drapkin S.: Delincuentes y drogas heroicas en Israel. (Verbrecher und Heroindrogen in Isreal.) Arch. Crimin. Neuropsiq. 15, 42—62 (1967).

Verff. erwähnen zunächst die Kontroverse, ob Toxicomanie ein Delikt sei, wie dies nach israelischem Gesetz der Fall ist. In Israel ist dieses Delikt kein wichtiges Problem (1960 — 4 pro mille aller Delikte). Verff. analysieren 318 Stichproben aus dem Polizeiarchiv Israels. Sie

erwähnen die Klassifikation der Medizinischen Akademie New Yorks, die die Drogenhändler in den Vereinigten Staaten in 4 Gruppen einteilt: Der Importeur und der Grossist, die ausnahmsweise Toxicomanen sind, der Minorist, der süchtig sein kann, und der „pusher“, Toxicomane, der die Substanz verkauft, um sich selbst mit Drogen zu versorgen. Verff. teilen die 318 Fälle in folgende Gruppen ein: a) Subjekte, die nicht in andere Delikte verwickelt waren (16 %), b) Gemischte, d. h. in andere Delikte verwickelte, die aber die kriminelle Laufbahn mit der Verletzung der Drogengesetze begannen (9 %), c) Gemischte Fälle, in denen das erste Delikt nichts mit Drogen zu tun hatte (75 %). Über die Hälfte hat ein Alter von weniger als 30 Jahren, nur 3,5 % sind weiblichen Geschlechts, 90 % stammen aus Afrika, dem Mittleren Osten oder sind Israelis orientalischer Herkunft. 65,1 % sind Musulmanen. Die meisten sind Arbeiter, und 36 % leben in Tel-Aviv. 71,4 % benutzen Haschisch (Marihuaha), 24,7 % Opium. Das häufigste assoziierte Delikt in den Gruppen b und c war Diebstahl. LICHTENBERGER (Bogata)

Nicholas Fairbairn: *The preparation of the defence.* [16. Symp. on Investigat. of Crime, Harrogate, 4. V. 1968.] J. forens. Sci. Soc. 8, 111—115 (1968).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

W. Q. Sturner et M. Helpern: *Complications insolites et inattendues des cathétérismes cardiaques pratiqués à des fins diagnostiques.* (Zwischenfälle beim diagnostischen Herzkatetherismus.) [31. Congr. Internat., Langue Franç., Méd. Lég. et Méd. Soc., Montpellier, 18.—22. X. 1966.] Ann. Méd. lég. 47, 185—189 (1967).

Bericht über 3 tödliche Zwischenfälle beim Herzkatetherismus. 1. Einem 45 Jahre alten Pat. wird von der Femoralarterie aus ein Katheter bis an die Aortenklappe eingeführt, die Einführung in die linke Kammer mißling. Nach 1 Std wird der Eingriff wiederholt; dabei wird mit dem Katheter ein Teil eines Thrombus, welchen sich an der Einstichstelle in die Femoralarterie gebildet hatte, bis zur Abgangsstelle der Herzkrankgefäß verschleppt; es kommt zur tödlichen Coronar-embolie. 2. Pat. von 26 Jahren mit angeborenem Septumdefekt; während des Katheterismus des rechten Herzens läuft der Dauertröpf leer. Es kommt zur Lufteinsaugung in das rechte Herz und zur tödlichen Luf tembolie. 3. 51 Jahre alter Pat. Beim Katheterismus des rechten Herzens wird die rechte Kammerwand an der Herzspitze vom Katheter durchbohrt. Trotz sofortiger Diagnose und Operation mit Naht der Verletzungsstelle verstirbt der Patient etwa 1 Monat später, nachdem er vom Eingriff an einem schweren anoxämischen Hirnschaden (Bewußtlosigkeit) litt.

SCHROEDER (Hamburg)

Michioki Naitow: *An autopsy case of death after the right nephrectomy.* (Obduktionsfall nach rechtsseitiger Nephrektomie.) [Dept. Leg. Med., Univ. of Tokyo, Tokyo.] [6. Ann. Meet., Jap. Assoc. Criminol., Osaka, 13. X. 1967.] Acta Crim. Med. leg. jap. 34, 26—27 (1968).

Bericht über einen Todesfall (57jährige Frau, Blutgruppe 0, Nierentuberkulose) durch Verbluten aus einer artefiziell verletzten Nierenvene. Der Tod trat unmittelbar nach der versehentlichen Verabreichung von 100 cm³ AB-Blut ein. Diskussion der Todesursache und OP-Indikation.

HEIFER (Bonn)

R. Massé: *Paraffinome péno-serotal.* (Eine Paraffingeschwulst im Bereich des Penis und des Scrotums.) Ann. Méd. lég. 47, 704—706 (1967).

Es wird über einen Fall berichtet bei dem Paraffin in der Gegend des Penis und des Scrotums injiziert wurde, und bei dem es zu Komplikationen wie Stenosierung und Geschwürbildung gekommen ist. Eine operative Behandlung war erforderlich. Es wird vermutet, daß autoerotische Momente den Anlaß der Manipulation gebildet haben.

F. PETERSON (Mainz)

J. Klumair: *Über die Häufigkeit des Kontrastmittelzwischenfalles.* [Ztr. Rö.-Inst., Städt. Krankenh., Wien-Lainz.] Wien. med. Wschr. 118, 931—933 (1968).

Übersicht.

StPO §§ 112, 119 Abs. 3; GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 (Erfordernis der Einwilligung bei Operation an Untersuchungshäftling). Da zwischen dem Zweck der Untersuchungshaft